

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **71 (1993)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# AHV

## Ablösung der Witwenrente durch Altersrente

*Wird die Witwenrente nach Erreichen des AHV-Alters in eine einfache Altersrente umgewandelt? Angenommen, es bestehe kein Anspruch auf eine Maximalrente, würde der nach Eintreten des Witwenstandes erzielte Frauenverdienst für eine allfällige Verbesserung berücksichtigt, wenn die Frau im übrigen keine Beitragslücken verzeichnet?*

Wie Sie richtig vermuten wird die Witwenrente durch eine Altersrente abgelöst, wenn die Witwe das Rentenalter erreicht, denn die Witwenrente ist im Grunde genommen eine Art «vorgezogene Altersrente». Da die Witwenrente jedoch nur 80 Prozent der entsprechenden Altersrente entspricht, ergibt sich bei Eintritt ins Rentenalter grundsätzlich für die Witwe eine Erhöhung der bisherigen Rente um ein Viertel. Allfällige Waisenrenten hingegen entsprechen den Kinderrenten und werden daher im gleichen Betrag weiter ausbezahlt. Bei der Berechnung der Altersrente wird auf alle Ihre persönlichen Einkommen abgestellt. Je nach Ausmass der Erwerbstätigkeit nach der Verwitwung kann sich allenfalls eine zusätzliche Rentenerhöhung ergeben. Selbstverständlich wird Ihnen die Berechnung der Altersrente durch Ihre Ausgleichskasse zu gegebener Zeit formell eröffnet. Ich empfehle Ihnen, ein bis zwei Monate vor Erreichen des Rentenalters mit der Ausgleichskasse, die Ihre Witwenrente ausbezahlt, Kontakt aufzunehmen, wenn Sie bis dahin von Ihrer Kasse nichts gehört haben.

## Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüssen

*Meine Mutter starb vor kurzem. Sie hatte seit 1967 Ergänzungsleistung (EL) bezogen. (Ist Beihilfe dasselbe?) Seit 1986 hatte ich die finanziellen Angelegenheiten übernommen und musste alle Unterlagen der AHV vorlegen. Als ich merkte, dass das Bankkonto laufend anstieg, habe ich 1989 die EL schriftlich gekündigt. Das Bankkonto betrug damals Fr. 40 000.–. Ab diesem Zeitpunkt stieg das Konto bis zum Tode meiner Mutter auf rund Fr. 73 000.–. Von welchem Kontostand muss ich bis zu den Fr. 25 000.– zurückzahlen?*

Zur Beantwortung Ihrer Frage ist verschiedenes auseinanderzuhalten:

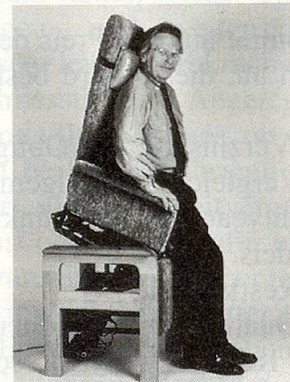
- Der Vermögens-Freibetrag von Fr. 25 000.– dient zur Berechnung der EL. Sollten zwei Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht bezogen worden sein, so kann allerdings eine Rückerstattung auch im Rahmen dieses Freibetrages in Frage kommen.
- Die Rückerstattung von EL im Rahmen des Bundesrechts ist allerdings nur vorgesehen, sofern zuviel EL bezogen wurde, was insbesondere im Zusammenhang mit rückwirkender Auszahlung von Versicherungsleistungen (Krankenkasse, Unfalltaggeld usw.) oder durch unrichtige bzw. verspätete Meldung von Einkommens- oder Vermögensanfall geschehen kann. Eine solche Rückforderung muss durch eine beschwerdefähige Verfügung mit entsprechender Begründung geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich eine 5jährige Verjährungsfrist zu beachten.

• Neben der bundesrechtlichen EL gibt es in vereinzelt Kantonen zusätzliche kantonale Leistungen oder Gemeindezuschüsse; für solche Leistungen kann das kantonale oder kommunale Recht weitergehende Rückerstattungspflichten vorsehen und andere Verjährungsfristen festlegen.

• Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass sich die Beratung in der Zeitlupe auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen konzentrieren muss, für kantonale oder kommunale Leistungen jedoch lediglich allgemeine Hinweise vermitteln kann. Sicher steht Ihnen jedoch die zuständige örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute in diesen Fragen mit konkreteren Hinweisen zur Verfügung.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

## EFZET-Liftstuhl



Dieser Liftstuhl ermöglicht eine körpergerechte Sitz- und Liegeposition und erleichtert zusätzlich das Aufstehen; mit Naturholzrahmen.

Serienmässig sind Lenden- und Kopfstützen eingebaut

Der Platzbedarf ist sehr gering.

## HERMAP

Hermap AG  
Neuhaltenstrasse 1  
6030 Ebikon  
Telefon 041/33 58 66

ZL